

Hinweise

für die Anfertigung von Anträgen auf Genehmigung zum Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Kanalisation

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasser mit gestrichelten Linien darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- Für die vorhandenen Leitungen - schwarz
- Für die neuen Leitungen (Schmutzwasser) - rot
- Für die neuen Leitungen (Regenwasser) - blau

Achtung: Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden

WICHTIG: Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück dürfen nur von zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Die Fachkunde ist nachzuweisen.

Die Eintragung der Abwasserleitungen in die zeichnerischen Unterlagen sollten daher, um Änderungen zu vermeiden, mit der ausführenden Firma abgestimmt werden.

Auf dem Grundstück ist 1 m hinter der Grundstücksgrenze ein Übergabeschacht (Ø 1m) mit Reinigungsrohr herzustellen. Weitere Kontrollschächte sind entsprechend der DIN 1986-100 vorzusehen.

Kontrollschächte aus Beton oder Stahlbeton sind gem. DIN 4034 Teil 1, Typ 2 mit aufgezogener Elastomerdichtung auf dem Spitzende herzustellen.

Kunststoffschächte haben der DIN EN 13598-2 zu entsprechen.

Hausanschlusschächte sind grundsätzlich mit Schachtgerinne auszubilden.

Schmutzwasserhausanschlusschächte sind entweder mit einem Gerinne aus Steinzeug-Halbschale und einer Berme aus Kanalklinker oder mit Schachtböden aus Polypropylen (PP) herzustellen.

Regenwasserhausanschlusschächte sind mit einem Gerinne und einer Berme aus Profilbeton oder Schachtböden aus Polypropylen (PP) herzustellen.

Hausanschlusschächte sind grundsätzlich mit gerade durchlaufendem Gerinne herzustellen. Schächte sind ohne Steighilfe auszubilden.

Regenwasserhausanschlusschächte sind ohne Drosseleinrichtungen herzustellen. Drosselorgane sind in separaten Schächten einzubauen.

Bei Anschlussversätzen sind innenliegende Abstürze mit Revisionsöffnung vorzusehen; der Mindestschachtdurchmesser bei Abstürzen beträgt 1,0 m. Die Nennweite des Absturzes ist dabei eine Größe kleiner als die Nennweite des Hauptrohres, z.B. Hauptrohr: DN 150 → Absturz: DN 125, auszuführen; Die Mindestnennweite des Absturzes darf DN 100 nicht unterschreiten.

Bei zuvor nicht vorgesehenen Anschlüssen an Schachtbauwerke sind diese durch fachgerecht ausgeführte Kernbohrungen und den Einbau von Dichtungen nachweislich wasserdicht herzustellen.

Fußbodenentwässerungen im Keller dürfen nur dann angeschlossen werden, wenn die Keller gegen Grundwasserandrang abgedichtet sind oder die Kellersohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

Grundleitungen unter der Kellersohle sollten aus Gründen der besseren Inspizierbarkeit, einfacheren Sanierungsmöglichkeit und der höheren Betriebssicherheit vermieden werden. Ausgenommen sind Grundleitungen zu einer Abwasserhebeanlage.

Grundleitungen und Kanäle aus Kunststoff sind aus betrieblichen und bau-, umwelt- und abfalltechnischen Gründen ausschließlich aus Polypropylen (PP) nach DIN EN 14758-1 bzw. 1852-1 herzustellen.

Grundleitungen und Kanäle aus Polyvinylchlorid (PVC-U) sind nicht zulässig.

Erdverlegte Kunststoffrohre haben der DIN EN 13476-1 und 2 zu entsprechen.

Bei Gebäuden ohne Keller sind die Grundleitungen auf möglichst kurzem Wege aus dem Gebäude heraus zu führen.

Abwasser, welches unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife der Entwässerungsanlage zuzuführen.

Rückstauverschlüsse für Schmutzwasser dürfen niemals als zentrale Absicherung eines Gebäudes mit oberhalb der Rückstauenebene installierten Entwässerungsgegenständen eingesetzt werden.

Sie sind nur im Falle der untergeordneten Nutzung von Entwässerungsgegenständen unterhalb der Rückstauenebene und bei besonderen Anwendungsfällen zulässig (siehe DIN EN 12056-4, Abschnitt 4). Diese Anwendungsfälle beziehen sich u.a. auf die Raumnutzung.

Rückstauverschlüsse für Regenwasser sind nur dann zulässig, wenn im Falle eines Rückstaus auch bei einem Starkregenereignis zu keiner Zeit Gebäude oder andere Sachwerte gefährdet sind. Dieses ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern und durch entsprechende Berechnungen nach DIN 1986-100 nachzuweisen.

Eventuelle Rückstauschäden werden von der Stadt Rotenburg (Wümme) laut Abwasserbeseitigungssatzung nicht übernommen.

Außerhalb von Gebäuden dürfen die Leitungslängen nicht länger als 50 m betragen. Entsprechende Kontrollschächte sind vorzusehen.

Für versiegelte KFZ-Abstellflächen von Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen mit mehr als 10 Einstellplätzen sind Hofabläufe für Nassschlamm mit Ölsperren zu verwenden.

Oberflächenwasser von versiegelten Flächen (ausgenommen Garten-, land- oder forstwirtschaftliche Flächen: wild abfließendes Niederschlagswasser) darf Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für das Ableitungsverbot von Niederschlagswasser von privaten Grundstücken auf öffentliche Flächen.

An Grundstückszufahrten ist direkt an der Grundstücksgrenze, auf privatem Grund,



eine Entwässerungs- oder Dränrinne zu setzen und über die private Entwässerungsanlage abzuleiten.

Bei der Verwendung von Regenwasserzisternen sind die Typenblätter und bautechnischen Zulassungen einzureichen.

Die Vorgaben der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) sind zu beachten.

Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der beantragten Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Rotenburg (Wümme) schriftlich ihr Einverständnis erteilt hat. Die Entwässerungsanlagen sind genauestens wie in den genehmigten Unterlagen herzustellen. Änderungen sind der Stadt Rotenburg (Wümme) rechtzeitig vor Einbau schriftlich anzuzeigen.

Wichtiger Hinweis: Nachforderungen von Angaben oder Unterlagen zum Entwässerungsantrag durch die Stadt Rotenburg (Wümme) sind innerhalb von 3 Monaten nach Eingangsstempel einzureichen. Danach verfällt der Entwässerungsantrag.

Es dürfen nur Bauteile verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Normen, entsprechen oder eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen.

Bei Einbau der Entwässerungsanlagen im oder in unmittelbarer Nähe zum Grundwasser sind diese gegen Auftrieb zu schützen.

Alle Teilabschnitte der erdberührten Grundstücksentwässerungsanlage müssen vor dem Verfüllen der Rohrgräben von der Stadt abgenommen werden. Die Fertigstellung der Teilanlagen ist der Stadt Rotenburg (Wümme) mindestens 48 Stunden vor der Abnahme anzuzeigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt Rotenburg (Wümme) in Betrieb genommen werden.

Zur Abnahme sind der Stadt Rotenburg (Wümme) Dichtheitsprüfungen - Inhalt: Protokoll(e), Messdiagramm(e), Fotos, Haltungsskizze(n) - gem. DIN EN 1610 aller Grundleitungen, Kanäle und Kontrollschächte auf dem Grundstück vorzulegen.

Weitere Hinweise zu diesem Antrag, zur Abwasserbeseitigung allgemein sowie die aktuelle Fassung der anzuwendenden Satzungen der Stadt Rotenburg (Wümme) finden Sie im Internet unter: www.rotenburg-wuemme.de

Für die Anschlussgenehmigung wird dem Grundstückseigentümer gemäß Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Rotenburg bei Erteilung der Anschlussgenehmigung eine Gebühr in Rechnung gestellt. Die erhobene Gebühr ist dem Genehmigungsschreiben zu entnehmen.

Zusätzliche Hinweise

Für Anträge auf Genehmigung zum Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Regenwasserkanalisation

Die Bemessung sämtlicher Regenentwässerungsanlagen muss nach aktueller DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 erfolgen.

Dem Entwässerungsantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bemessung der Regenwasserfallleitungen, Sammel- und Grundleitungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes nach DIN 1986-100
2. Überflutungsnachweis für Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer abflusswirksamen Fläche > 800 m² mit dem mind. 30-jährigen Regenereignis nach DIN 1986-100, Gleichung 20, 21 und 22 (größter Wert ist maßgebend!)
3. Berechnung der Regenrückhaltungseinrichtungen bei Einleitungsbeschränkung (Abflussdrossel = 1 l/s) in den öffentlichen Regenwasserkanal nach DIN 1986-100, Gleichung 22 oder nach DWA-A 117
4. Auslegung (Berechnung) und Beschreibung (Typenunterlagen) der Drosseleinrichtung. Bei Drosselung durch Lochblenden muss der Durchmesser mindestens 40 mm betragen.
5. Bemessung eventueller erforderlicher Notabläufe nach DIN 1986-100, Gleichung 7
6. Die Vorbehandlung der Regenwasserabflüsse vor Einleitung in die städtische Kanalisation ist nach **DWA-A 102/ BWK-A 3** zu ermitteln und zu beschreiben.

Folgende Bemessungsregenspenden nach KOSTRA-DWD-2020 für Rotenburg (Wümme), Spalte 136, Zeile 93:

$r_{(5,2)}$	=	256,7 l / (s × ha)	Bemessung der Grundleitungen außerhalb des Gebäudes
$r_{(5,5)}$	=	316,7 l / (s × ha)	Bemessung der Dachflächen
$r_{(5,30)}$	=	456,7 l / (s × ha)	Notentwässerung Grundstücksflächen
$r_{(5,100)}$	=	566,7 l / (s × ha)	Notentwässerung Dachflächen

Zusätzliche Hinweise

Für Anträge im Falle einer Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers

Für Versickerungsanlagen auf Grundstücken mit reiner Wohnnutzung (Einzelhausbebauung) kann bei der Stadt Rotenburg (Wümme) ein Antrag auf Genehmigung gestellt werden.

Für Versickerungsanlagen auf Grundstücken mit gewerblicher Nutzung oder mit Mehrfamilienhausbebauung ist in jedem Falle eine Erlaubnis / Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) – Untere Wasserbehörde – erforderlich.

Dem Entwässerungsantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bemessung der Regenwasserfallleitungen, Sammel- und Grundleitungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes nach DIN 1986-100
2. Die Größe der Versickerungsanlage ist durch eine Bemessung nach dem aktuellen Arbeitsblatt **DWA-A 138-1** für eine Jährlichkeit von $T = 10$ Jahren zu ermitteln.
3. Die Vorbehandlung der Regenwasserabflüsse vor Einleitung in Versickerungsanlagen ist nach **DWA-A 138-1** (ehem. DWA-M 153) zu ermitteln und zu beschreiben.
4. Überflutungsnachweis für die mit $T=10$ Jahre bemessene Versickerungsanlage (Nachweis der schadlosen Überflutung zwischen dem mind. 30-jährigen Regenereignis und dem 10-jährigen Bemessungsregen)
5. Bemessung eventueller erforderlicher Notabläufe nach DIN 1986-100, Gleichung 7